

Statuten von Youth for Understanding (YFU) (Schweiz)

Artikel I Name und Sitz

- Absatz 1 Unter dem Namen YOUTH FOR UNDERSTANDING (YFU) (SCHWEIZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.
- Er ist neutral in Bezug auf Politik, Religion, Rasse und Geschlecht. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Artikel II Zweck

- Absatz 1 Der Verein hat ausschliesslich erzieherische und gemeinnützige Ziele, namentlich die Förderung des Respekts für kulturelle Vielfalt, Freundschaft zwischen Menschen verschiedener Nationen und Kulturen sowie die Schaffung von Möglichkeiten für die persönliche Entwicklung durch ein Austauschprogramm für internationale Aufenthalte in Familien.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind mit Ausnahme der Geschäftsstelle ehrenamtlich tätig.

Artikel III Mittel

- Absatz 1 Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.
- Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder und Ex-Officio-Mitglieder müssen keinen Mitgliederbeitrag bezahlen.
- Absatz 2 Weitere Mittel werden durch Beiträge von Programmteilnehmenden, durch Veranstaltungen, durch freiwillige Beiträge natürlicher und juristischer Personen, durch Beiträge der öffentlichen Hand und durch freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft.
- Absatz 3 Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.
- Absatz 4 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel IV Mitgliedschaft

- Absatz 1 Der Verein kennt vier Arten von Mitgliedschaft:
- Aktivmitglieder;
 - Ex-Officio-Mitglieder;
 - Passivmitglieder; und
 - Ehrenmitglieder.
- Aktivmitglieder sind Personen, welche regelmässig als Freiwillige für den Verein tätig sind sowie Programmteilnehmende im ersten Jahr nach ihrer Rückkehr ebenso Gastfamilien im ersten Jahr nach der Rückkehr des aufgenommenen Austauschschülers oder der Austauschschülerin.
- Ex-Officio-Mitglieder sind Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende der Geschäftsstelle.
- Passivmitglieder sind alle Personen, die den jährlichen Mitgliederbeitrag zahlen, insbesondere ehemalige YFU-Programmteilnehmende sowie natürliche und juristische Personen, welche die

Vereinsideale teilen und mit ihnen sympathisieren, aber keine Verantwortung für regelmässige Aktivitäten übernehmen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben und auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.

Absatz 2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. In diesen Fällen besteht kein Recht auf Rekurs.

Absatz 3 Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; und
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags gilt als Akt des Austritts.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der Vorstand informiert das ausgeschlossene Mitglied schriftlich. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den/die Vorstandsvorsitzende/n zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

Absatz 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein den Namen, Vornamen, Adresse und E-Mailadresse sowie allfällige Änderungen jeweils innert 3 Monaten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Artikel V Organe

Absatz 1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Swiss Committee;
- d) das Finanzkomitee
- e) die Geschäftsstelle; und
- f) die Revisionsstelle.

Artikel VI Mitgliederversammlung

Absatz 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie setzt sich aus Vereinsmitgliedern gemäss Artikel IV, Absatz 1 zusammen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen und vom/von der Vorstandsvorsitzende/n geleitet.

Absatz 2 Der Vorstand kündigt die Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich oder elektronisch an die im Mitgliederverzeichnis erwähnten Adressen, indem er Datum, Ort und die provisorische Traktandenliste der Mitgliederversammlung sowie die Bedingungen für Anträge durch die Mitglieder bekannt gibt.

Anträge für Beschlüsse und Nominationen für durch Wahl zu vergebende Ämter müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Die Einladung mit der definitiven Traktandenliste, inkl. den Anträgen des Vorstandes sowie Nominationen für durch Wahl zu vergebende Ämter und die dem Vorstand eingereichten

Anträge, werden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt.

- Absatz 3 Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:
- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - d) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des/der Geschäftsführenden;
 - e) die Erteilung der Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets.
 - g) Änderung der Statuten
 - h) Änderung des Mitgliederbeitrages
 - i) Rekurse im Sinne von Artikel IV, Absatz 3;
 - j) Auflösung des Vereins.
- Absatz 4 Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, auf schriftlichen Antrag von
- a) einem Fünftel der Mitglieder;
 - b) zwei Dritteln der Mitglieder des Swiss Committee; oder
 - c) auf Verlangen des Vorstands.
- Absatz 5 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- Absatz 6 Beschlüsse können einzig über die auf der definitiven Traktandenliste aufgeführten Geschäfte gefasst werden.
- Absatz 7 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ehemalige Gastfamilien haben eine Stimme, sofern sie nicht gleichzeitig Einzelmitglieder sind. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus.
- Absatz 8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Bei Stimmgleichheit hat bei Beschlüssen der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereines bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Ein Mitglied kann die geheime Stimmabgabe beantragen.
- Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.
- Vorstandsmitglieder haben bei den Abstimmungen über die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes (Artikel VI, Absatz 3d) und die Erteilung der Entlastung der Vorstandsmitglieder (Artikel VI, Absatz 3e) kein Stimmrecht.
- Über die Beschlüsse wird mindestens ein Beschlussprotokoll abgefasst.

Artikel VII Vorstand

- Absatz 1 Der Vorstand führt den Verein unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig und führt deren Beschlüsse aus.

Der Vorstand trägt die oberste Verantwortung für die Tätigkeit und die Aktivitäten von YFU (Schweiz). Er legt die Strategie fest, fasst grundsätzliche Beschlüsse in Bezug auf die Vereinsaktivitäten, überwacht die Arbeit des/der Geschäftsführenden und überprüft die Jahresabschlüsse.

Der Vorstand entscheidet über

- das Budget;
- Lohnsumme der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle (auf Vorschlag des/der Geschäftsführenden);
- Zusammenarbeit mit neuen Partnern den durch die Zwecke des Vereins abgedeckten Geschäftsbereiche des Vereins; und
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt eines allfälligen Rekursrechts an die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wählt

- den/die Geschäftsführende/n; und
- die Vertretung von YFU (Schweiz) auf internationaler Ebene.

Der Vorstand bestimmt die Personen, die für den Verein unterschriftsberechtigt sind, sowie die Art der Unterschriftsberechtigung.

Der Vorstand vertritt gemeinsam mit dem/der Geschäftsführenden den Verein gegenüber der Öffentlichkeit.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetztes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Absatz 2

Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern zusammen, wobei eine ausgewogene Vertretung von sprachlichen Minderheiten, der Geschlechter sowie eine Diversität an persönlichen Erfahrungen sichergestellt sein sollte.

Mitarbeitende der Geschäftsstelle können nicht in den Vorstand gewählt, jedoch zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst; er bestimmt eine/n Vorsitzende/n, bildet Kommissionen und kann diesen bestimmte Kompetenzen und/oder Pflichten übertragen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Absatz 3

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand hat das Recht, Abgänge so weit zu ersetzen, dass eine minimale Mitgliederzahl von sieben sichergestellt ist, wobei in diesem Fall die Neuwahlen an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

Die Amtszeit der vom Vorstand gewählten Mitglieder beginnt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

KandidatInnen, die in den Vorstand gewählt werden wollen, müssen entweder durch das Nominierungskomitee oder mit einer schriftlichen Empfehlung vorgeschlagen werden.

Das Nominierungskomitee wird eigens für die Auswahl neuer Vorstandsmitglieder gebildet und ist aus Vorstandsmitgliedern und mindestens einem Mitglied des Swiss Committee zusammengesetzt.

Eine schriftliche Empfehlung besteht aus einer Unterstützungsbekundung von mindestens zehn Aktivmitgliedern, einer Mehrheit des Vorstands oder einer Mehrheit des Swiss Committee.

- Absatz 4 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder können maximal zwei Mal in Folge wiedergewählt werden. Danach ist eine Wiederwahl frühestens zwei Jahre nach Ende der letzten Amtszeit möglich.
- Absatz 5 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern.
- Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe eine Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen erfolgt per E-Mail, spätestens fünf Tage zum Voraus, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.
- Der Vorstand lädt in der Regel den/die Geschäftsführende/n zu den Vorstandssitzungen ein, um über die laufenden Tätigkeiten Bericht zu erstatten.
- Der Vorstand kann nach Bedarf Mitglieder des Swiss Committee, der Geschäftsstelle oder weitere Personen an Vorstandssitzungen einladen.
- Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- Absatz 6 Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der relativen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt und wählt mit.
- Im Falle der Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- Die Vorstandssitzung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort stattfinden (virtuelle Vorstandssitzung). Die Vorstandssitzung kann auch ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Die auf schriftlichem Weg erfolgten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.
- Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Artikel VIII Das Finanzkomitee

- Absatz 1 Das Finanzkomitee ist ein ständiges Komitee und besteht aus mindestens je einem Vertreter des Vorstandes und der Geschäftsstelle.
- Es überwacht fortlaufend die Zahlungsfähigkeit und die finanzielle Lage des Vereins und beantragt in Absprache mit dem Geschäftsführer die notwendigen Massnahmen beim Vorstand. Es trifft sich bei Bedarf, jedoch mindestens alle drei Monate im Hinblick auf die Berichterstattung an den Vorstand. Es erstattet dem Vorstand mindestens alle 3 Monate Bericht über die finanzielle Lage des Vereins.
- Im Falle von Stimmgleichheit ist die Angelegenheit dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Es bereitet das Budget und den Jahresabschluss zu Händen des Vorstandes vor.
- Absatz 2 Das Finanzkomitee hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung der Spesenrechnung des Geschäftsführers;
- Festlegung der Programmgebühren;
- Festlegung der Höhe der jeweiligen Abgaben von den Partnerorganisationen;
- Einführung und Einstellung von Austauschprogrammen.

Artikel IX Swiss Committee

- Absatz 1** Das Swiss Committee ist beratendes Organ der Geschäftsstelle.
- Mindestens ein Mitglied des Swiss Committee ist beratendes Mitglied des Nominierungskomitees für die Wahl des/der Geschäftsführenden.
- Mindestens ein Mitglied des Swiss Committee ist Mitglied des Nominierungskomitees für die Wahl neuer Vorstandsmitglieder.
- Absatz 2** Die Mitglieder des Swiss Committee unterstützen die Geschäftsstelle gemäss ihren Pflichtenheften, u.a. in den Bereichen:
- Planung, Regelung und Durchführung der kurz- und langfristigen Tätigkeiten des Vereins;
 - Auswahl der Schweizer Programmteilnehmenden und deren Vorbereitung vor der Abreise;
 - Auswahl und Vorbereitung der Schweizer Gastfamilien;
 - Betreuung der ausländischen Programmteilnehmenden während ihres Aufenthalts in der Schweiz;
 - Organisation nationaler Anlässe; und
 - vereinsinterne Aus- und Weiterbildung der Aktivmitglieder.
- Absatz 3** Das Swiss Committee hat folgende Mitglieder:
- die Regionalverantwortlichen;
 - die National Event Coordinator (NECs);
 - die Trainer;
 - die Coaches; und
 - diejenigen Personen, welchen von der/dem Geschäftsführenden ein nationales Amt zugewiesen wurde.
- Absatz 4** Das Swiss Committee führt nach Bedarf Sitzungen durch.
- Der/die Geschäftsführende kann Sitzungen des Swiss Committee einberufen.
- Das Swiss Committee führt ein Sitzungsprotokoll und lässt dies dem Vorstand zukommen.

Artikel X Geschäftsstelle

- Absatz 1** Die Geschäftsstelle besteht aus dem/der Geschäftsführende/n und weiteren Mitarbeitenden. Sie wird von dem/der Geschäftsführenden geleitet.
- Absatz 2** Der/die Geschäftsführende hat die Gesamtverantwortung für
- die Leitung der operativen Geschäfte von YFU Schweiz;
 - das Personal der Geschäftsstelle; und
 - die Mitglieder des Swiss Committee.
- Er/sie kommt seinen Pflichten gemäss dem vom Vorstand festgelegten Pflichtenheft nach.
- Er/sie vertritt in Absprache mit dem Vorstand den Verein gegenüber der Öffentlichkeit.
- Er/sie ernennt und entlässt die Mitglieder des Swiss Committee und legt ihre Pflichtenhefte fest, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand.

Er/sie nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil, hat dabei kein Stimmrecht und legt einen Tätigkeitsbericht vor.

Absatz 3 Der/die Geschäftsführende wird vom Vorstand gewählt, eingestellt und entlassen.

Für die Wahl des/der Geschäftsführenden wird ein Nominierungskomitee gebildet, das aus Vorstandsmitgliedern und mindestens einem Mitglied des Swiss Committee mit beratender Funktion zusammengesetzt ist. Der Vorstand kann weitere Personen in beratender Funktion ins Nominierungskomitee einladen.

Absatz 4 Der/die Geschäftsführende erstellt in Zusammenarbeit mit dem Finanzkomitee das Budget und legt es dem Vorstand zur Genehmigung vor. Der Vorstand legt es der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vor.

Absatz 5 Der/die Geschäftsführende kann für Projektarbeiten Kommissionen einsetzen und ihnen besondere Aufgaben oder Arbeiten zuweisen.

Artikel XI Revisionsstelle

Absatz 1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle prüft den Jahresabschluss, das Nettovermögen und den Bericht des Finanzkomitees. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 3 Jahre. Sie kann wiedergewählt werden.

Absatz 2 Die Revisionsstelle erstatten dem Vorstand schriftlich Bericht und erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Absatz 3 Die Revisionsstelle darf weder Mitglied des Vorstands noch des Swiss Committee sein.

Artikel XII Schlussbestimmungen

Absatz 1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Artikel VI, Absatz 9.

Im Falle einer Fusion mit einem Verein, welcher ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Im Falle einer Auflösung des Vereins legt der Vorstand unter Zustimmung der internationalen YFU-Leitung fest, wie und in welcher mit den Zielen des Vereins am besten zu vereinbarenden Weise die Vermögenswerte genutzt werden sollen.

Absatz 2 Diese Statuten entsprechen den aktuell gültigen Statuten und wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2024 beschlossen.

Absatz 3 Als offizieller Text dieser Statuten gilt die deutsche Version.